

Distanz von jeglicher Diskriminierung

Anreißer auf dem Titel einer Zeitschrift führt Leser in die Irre

Eine Zeitschrift befasst sich unter der Überschrift „Hogwarts für Ungeimpfte“ kritisch mit der Waldorf-Pädagogik. Der Artikel wird auf der Titelseite so angekündigt: „Pflichtfach Rassenkunde – Die Waldorf-Pädagogik“. Der Beschwerdeführer vertritt den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. Die Aussage Rassenkunde als Pflichtfach sei sachlich falsch. Er sieht eine Verleumdung der Waldorfpädagogik. In ihrer „Stuttgarter Erklärung“ distanzieren sich die Waldorfschulen ausdrücklich von jeder Form der Diskriminierung sowie von rassistisch diskriminierenden Äußerungen Rudolf Steiners (er entwickelte die Waldorfpädagogik). Die Herausgeberin der Zeitschrift verweist auf die Stellungnahme bzw. Richtigstellung, die sie im Editorial einer Folge-Ausgabe veröffentlicht habe. Auszug: „Die September-Ausgabe der (...) erschien unter anderem mit der Titelzeile ´Pflichtfach Rassenkunde – die Waldorfpädagogik´. Natürlich wollen wir nicht behaupten, dass es ein Unterrichtsfach ´Rassenkunde´ gibt oder dass gegenwärtig ´rassenkundliche´ Lerninhalte vermittelt werden. Wir beziehen uns mit der Titelanündigung auf die im Artikel geäußerte Kritik an den Grundlagen der Waldorfpädagogik des Rudolf Steiner.“

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Der Titelseiten-Anriss ist für einen durchschnittlichen Leser – auf einen solchen ist bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – so aufzufassen, dass an Waldorfschulen ein Pflichtfach „Rassenkunde“ existiert. Die Zeitschrift teilt hingegen mit, dass damit lediglich zugespitzt die Kritik an den Grundlagen der Waldorfpädagogik des Rudolf Steiner wiedergegeben werden sollte. Dies wird jedoch erst für Leser ersichtlich, die den Artikel gelesen haben. Für Leser, die lediglich das Titelblatt sehen, bleibt die irreführende Aussage bestehen.

Aktenzeichen:0936/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis